

Abdullahi Ahmed An-Na'im

Koran, Schari'a und Menschenrechte: Grundlagen, Defizite und zukünftige Perspektiven

Vorstellungen, die die menschliche Würde und einige Aspekte der Menschenrechte im modernen Sinn des Wortes bejahen, lassen sich in vielen kulturellen und religiösen Traditionen finden. Der direkte Begriff der Menschenrechte als Rechte, die jedem Menschen auf Grund seines Menschseins zugesprochen sind, ist jedoch sehr jungen theoretischen Ursprungs und bleibt in der Praxis weithin unrealisiert. Das entscheidende Charakteristikum des Prinzips der Menschenrechte ist, daß sie jedem Menschen auf Grund seines Menschseins zugestanden werden, ohne Diskriminierung wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion usw. Dieses Prinzip ist 1945 von der *Charta der Vereinten Nationen* begründet und 1948 von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und späteren Dokumenten vervollkommnet und ausgearbeitet worden.

Zielsetzung dieses Artikels ist, die islamische Tradition in bezug auf dieses fundamentale Prinzip zu untersuchen. Wie andere prophetische Religionen kann man auch den Islam hinsichtlich seiner *grundlegenden Schrift* (Koran), seines theologischen und *rechtswissenschaftlichen Ausdrucks* (Schari'a) und der *aktuellen Praxis* der Muslime in einer bestimmten geschichtlichen Periode untersuchen. Alle drei Aspekte werden in der folgenden kurzen Diskussion der Grundlagen, Defizite und zukünftigen Perspektiven der Menschenrechte in der muslimischen Welt bearbeitet.

I. Der Koran

Nach muslimischem Glauben ist der Koran das buchstäbliche und endgültige Wort Gottes, das dem Propheten *Muhammad* zwischen 610 und 632 n. Chr. offenbart wurde. In den ersten 13 Jah-

ren seiner Sendung empfing der Prophet die Lehre des Islams und verkündigte sie in *Mekka* und der näheren Umgebung. Wegen der zunehmenden Verfolgung emigrierte die kleine Gemeinschaft der Muslime im Jahre 622 von Mekka nach *Medina*, einer anderen westarabischen Stadt, wo der Prophet den ersten muslimischen Staat errichtete und bis zu seinem Tod im Jahre 632 regierte. Während der ganzen Zeit seiner Sendung erläuterte und vervollkommnete der Prophet die Grundsätze des Korans durch seine eigenes, persönliches Beispiel und mündliche Äußerungen, die allgemein als *Sunna* bekannt sind. Während der ersten drei Jahrhunderte des Islams (7.-9. Jahrhundert n. Chr.) entwickelten muslimische Gelehrte die Prinzipien der *Schari'a* aus dem Koran (und aus der *Sunna* und anderen Traditionen der frühen Muslime). Die *Schari'a*, und nicht so sehr die «reinen» Texte des Korans (und anderer Quellen), hat das Fundament der islamischen Zivilisation seit dem siebten Jahrhundert gebildet.

Betrachtet man den Text des Korans hinsichtlich der Menschenrechte als Rechte, die jedem Menschen auf Grund seines Menschseins zugestanden werden, so stellt sich heraus, daß, während manche Teile des Korans brauchbare Grundlagen für Menschenrechte ohne Diskriminierung zur Verfügung stellen, andere Passagen dahin tendieren, Frauen und Nicht-Muslime auszuschließen. Allgemeine Prinzipien von Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit usw. ohne jede Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, finden sich im Koran, speziell im Koran der frühen Offenbarungsphase in Mekka. Spezielle Gesetze, die vom Koran selbst während der nachfolgenden Phase in Medina eingesetzt wurden, diskriminieren jedoch Frauen und Nicht-Muslime. Während zum Beispiel Verse des Mekka-Stadiums die *Glaubensfreiheit* und *gleiche Würde* aller Menschen ungeachtet des Glaubens oder Geschlechts¹ betonen, schränken Verse des Medina-Stadiums die Rechte von Frauen und Nicht-Muslimen ein².

Die ersten muslimischen Gelehrten lösten diesen augenfälligen Widerspruch mittels des Begriffs *naskh* (Abrogation), indem sie die später offenbarten Verse als — im Sinne der *Schari'a* — Widerrufung oder Abschaffung der früheren Verse ansehen. Wie weiter unten erklärt werden wird, kann es jetzt möglich werden, diesen Pro-

zeß der Abrogation umzukehren, um *eine moderne Fassung der Schari'a zu entwickeln, die die Gleichberechtigung von Frauen und Nicht-Muslimen garantiert*. Bevor das geschehen kann, müssen wir jedoch die Diskriminierung, die in den historischen Formulierungen der Schari'a enthalten ist, offen zugeben und identifizieren. Es wäre irreführend, jene Verse des Korans zu zitieren, die Gleichheit und Religionsfreiheit befürworten, ohne die anderen zu erwähnen, die auf Grund von Geschlecht und Religion diskriminieren. Außerdem sollte jede Diskussion der Menschenrechte im Islam nicht allein auf den Text des Korans begrenzt sein. Der Bezug darf nicht nur hergestellt werden zu der Art und Weise, wie der Koran interpretiert worden ist, sondern muß auch die Sunna und andere Quellen der Schari'a integrieren, weil das der *Kontext* ist, in dem der Koran von den Muslimen verstanden und angewendet wird.

II. Historische Schari'a und Menschenrechte

Das arabische Wort *Schari'a* ist ein vom Verb *schara'a* abgeleitetes Nomen und bedeutet: den Weg oder Pfad einschlagen, der den Zugang zu einer Quelle schafft. Der Terminus *Schari'a* kann außerdem eine *Lebensweise* bezeichnen. Der Stamm und seine Ableitungen werden nur in ihrer allgemeinen Bedeutung in fünf Suren des Korans, nämlich 5,48; 7,163; 42,13; 42,21; und 45,18, verwendet. Zu gegebener Zeit jedoch bekam der Begriff *Schari'a* die Bedeutung «göttlich gefügte, islamische Lebensweise». In dieser Bedeutung umfaßt er nicht nur gesetzliche und rechtswissenschaftliche Themen, sondern auch Frömmigkeitsrituale, Theologie, Ethik und sogar persönliche Hygiene- und Umgangsformen³.

Wir müssen nicht die Ursprünge und Entwicklung der *Schari'a* an dieser Stelle im Detail erörtern. Was hervorgehoben werden muß, ist die Tatsache, daß, was gemeinhin als *Schari'a* bezeichnet wird, das Produkt eines menschlichen Verständnisses von den Quellen des Islams *im historischen Kontext des siebten bis neunten Jahrhunderts n. Chr.* ist. Während dieser Zeit interpretierten muslimische Rechtsgelehrte den Koran und andere Textquellen, um ein umfassendes und kohärentes *Schari'a*-System zum Zweck der Führung muslimischer Gemeinschaften zu ent-

wickeln. Wenn diese historische Fassung der *Schari'a* heute angewendet werden sollte, würde sie viele der fundamentalen Menschenrechte von Frauen und Nicht-Muslimen verletzen⁴.

Die *hauptsächlichen Menschenrechtsprobleme für Frauen unter dem Einfluß der Schari'a* können in der Rubrik «Gleichheit vor dem Gesetz» diskutiert werden. Obwohl die *Schari'a* einen unabhängigen, gesetzlichen Personenstatus für Frauen anerkannte, behandelte sie die Frauen nicht als den Männern Gleichgestellte. Das Grundprinzip der Unterlegenheit der Frauen gegenüber Männern in der *Schari'a* ist das Prinzip der *qawama*, wonach Männer als die Beschützer der Frauen gelten. Basierend auf Sure 4,34 des Korans ist dieses Prinzip zur Grundlage einer Vielzahl von Einschränkungen der Rechte der Frauen geworden. So kann zum Beispiel gemäß diesem Prinzip *keine* Frau irgendein öffentliches Amt bekleiden, das eine *Autoritätsgewalt über Männer* beinhaltet. Dies würde tatsächlich allen Frauen den Zugang zu hochrangigen öffentlichen Ämtern versperren, ungeachtet ihrer persönlichen Kompetenz und Qualifikation. Außerdem sind Frauen aufgrund dieses allgemeinen Prinzips und der speziellen Bestimmung in Sure 2,282 des Korans bezüglich der Zeugenkompetenz in schwerwiegenden Kriminalfällen absolut nicht befugt, Zeugin zu sein. In Zivilprozessen, wo die Zeugenaussage von Frauen akzeptiert wird, erbringen erst zwei Frauen zusammengekommen eine gültige Zeugenaussage.

Eine Vielzahl anderer typischer Beispiele für die ungleiche Behandlung von Frauen gegenüber Männern durch die *Schari'a* findet sich im Bereich *Erbschaft und Familie*. Als generelle Norm gilt in Übereinstimmung mit den Suren 4,11 und 4,176 des Korans: der Erbanteil einer Frau beträgt die Hälfte des Erbanteils eines Mannes. Im Familienrecht gilt, daß, während der Mann laut Sure 4,3 des Korans bis zu vier Frauen gleichzeitig heiraten und sich nach Belieben von jeder scheiden lassen kann, ohne sich rechtfertigen zu müssen oder seine Entscheidung vor irgendjemand oder vor einer Autorität zu erklären, eine Frau auf jeweils einen Mann beschränkt ist und nur auf Grund spezieller Gründe eine rechtmäßige Scheidung durchsetzen kann⁵.

Im allgemeinen war die *Schari'a* damit beschäftigt, bestimmte *minimale Rechte für Frauen zu garantieren*, und nicht, eine Gleichheit zwischen Männern und Frauen anzustreben. Im

Blick auf diese begrenzten Ziele läßt sich feststellen, daß die Stellung der Frauen unter dem Gesetz der Schari'a besser war, als in anderen vorherrschenden Rechtssystemen bis zum Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts⁶. Doch aus der Perspektive einer vollkommenen Gleichheit zwischen Frauen und Männern, wie sie die modernen Menschenrechtsnormen fordern, sind die Bestimmungen der Schari'a nicht mehr adäquat.

Gleiches gilt für die *minimalen Rechte für Nicht-Muslime*: Obwohl das Niveau, das die Schari'a hier erreichte, aus historischer Sicht bewundernswert ist, sind sie gemessen an modernen Menschenrechtsnormen nicht mehr adäquat. Nicht-Muslime wurden von der Schari'a in zwei Hauptgruppen klassifiziert: *Gläubige*, hauptsächlich *Christen und Juden*, und *Ungläubige*. Gläubigen, auch bekannt als Leute der Schrift, wurde der Status der *dhimma* gewährt, ein Vertrag mit den Muslimen, der den *Dhimmis* gegen Zahlung einer Kopfsteuer (*jizya*) die Sicherheit der Person und des Eigentums und das Recht, ihren Glauben auszuüben, garantierte. *Dhimmis* können ihre eigenen kommunalen Angelegenheiten nach ihrem eigenen Gesetz verwalten, aber in öffentlichen Angelegenheiten waren sie der Jurisdiktion des muslimischen Staates unterworfen, wobei sie durch die Schari'a von der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, das eine Autoritätsausübung über Muslime beinhaltete, ausgeschlossen wurden. Ungläubige wurden von der Schari'a generell nicht als Personen anerkannt, aber manchen von ihnen konnte ein Geleitbrief (*aman*) für das Wohnen in einem muslimischen Land gewährt werden, und — nach Aussage mancher Rechtsgelehrter — länger dort wohnende Einwohner konnten dann als *Dhimmis* behandelt werden⁷.

Ein anderer Aspekt der Schari'a, der die Religions- und Gewissensfreiheit als ein Menschenrecht verletzt, ist der Begriff der *Apostasie*. Gemäß der Schari'a ist es — wo Nicht-Muslime doch ermutigt werden sollen, zum Islam zu konvertieren — ein Verbrechen, das mit dem Tod bestraft wird, seinen Glauben an den Islam aufzugeben. Neben seiner offensichtlichen Diskriminierung der Nicht-Muslime verletzt dieses Prinzip der Schari'a außerdem Glaubensfreiheit und -ausdruck der Muslime. Was anschaulich durch einen aktuellen Fall aus dem Sudan belegt wird, wo ein Muslim, der unorthodoxe Ansichten äußert,

wegen Apostasie hingerichtet werden kann⁸.

III. Heutige muslimische Praxis

Die Schari'a ist in den meisten Teilen der muslimischen Welt seit mehreren Generationen schon vom weltlichen (meist westlichen) Gesetz verdrängt worden. Selbst Länder wie Saudiarabien, die behaupten, die Schari'a als einziges Landesgesetz zu erfüllen, haben jetzt bedeutende *nicht der Schari'a zugehörige Elemente* in ihren Rechtssystemen. Außerdem haben die meisten muslimischen Länder die Gewähr für Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Religionsfreiheit usw. in ihren Familiengesetzen und -konstitutionen eingeführt. Diese Länder haben außerdem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bekräftigt und einige der internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert. Angesichts all dieser Entwicklungen werden die oben angeführten anstößigen Prinzipien der Schari'a heute in der breiten Mehrheit der muslimischen Länder nicht mehr angewendet.

Nichtdestoweniger würde es ein schwerwiegender Irrtum sein, den Einfluß dieser Prinzipien der Schari'a auf die Menschenrechtspraxis in der muslimischen Welt zu unterschätzen. Erst einmal werden Schari'a-Normen weiterhin in Angelegenheiten des *Familien- und Erbschaftsrechts* überall in der muslimischen Welt angewendet. Konsequenterweise werden auch alle Bestimmungen der Schari'a, die die Menschenrechte der Frauen in diesem Bereich verletzen, heute in allen muslimischen Ländern angewendet. Darüber hinaus fordern die sogenannten *islamischen Wiedererweckungsbewegungen* die sofortige Wiedereinsetzung der Schari'a als einziges Landesgesetz in vielen muslimischen Ländern. Diese Bewegungen waren im Iran schon erfolgreich und werden in anderen Teilen der muslimischen Welt wahrscheinlich auch Erfolg haben. Wenn diese Bewegungen politische Macht erhalten, werden zwangsläufig schwere Verstöße gegen die Menschlichkeit folgen.

Die schlimmste negative Wirkung der Schari'a auf die Menschenrechte in der muslimischen Welt jedoch wird durch den starken *Einfluß*, den die Schari'a *auf die Einstellungen und das private Verhalten* der meisten Muslime hat, verursacht. Solange die oben erwähnten und anderen problematischen Aspekte der Schari'a weiterhin als

Teil der «göttlich verordneten, islamischen Art zu leben» angesehen werden, werden sie fortfahren, die formale Bindung an die Menschenrechte, die von Beamten des Staates zum Ausdruck gebracht wird, zu vereiteln. Verfassungsmäßige und gesetzliche Vorschriften und internationale Bindungen an die Menschenrechtsnormen haben wahrscheinlich keinen großen Einfluß in der Praxis ohne die hinreichende islamische Legitimierung und öffentliche Unterstützung dieser Politik.

Um diesem Punkt zu veranschaulichen, werde ich kurz auf das jüngste Beispiel für die Aktualität dieser Problematik, den Fall *Salman Rushdie*, verweisen. Dieser Mann, britischer Staatsbürger von indisch-muslimischer Abstammung, veröffentlichte einen Roman mit dem Titel *Satanische Verse*. Tausende von Muslimen demonstrierten dagegen und verlangten, daß das Buch verboten werden sollte — nicht nur in ihren eigenen Ländern, sondern in der ganzen Welt. Außerdem forderten viele der demonstrierenden Muslime den Tod des Autors. Der Imam Khomeini im Iran rief alle Muslime auf, den Verfasser und auch alle Personen, die mit der Veröffentlichung und dem Verkauf des Buches in Zusammenhang stehen, aufzuspüren und zu ermorden. Selbst nachdem sich Rushdie für den Schmerz, den sein Buch den Muslimen zugefügt hatte, entschuldigte, beharrte der Imam Khomeini darauf, daß Rushdie, selbst wenn er seine Ansichten von Grund auf bereute und widerrief, dennoch getötet werden sollte. Schließlich wurde einer der gemäßigten muslimischen Führer getötet, weil er gegen die Ermordung Rushdies gesprochen hatte. Andere Gewalttaten, die sich gegen den Autor und andere gemäßigte Muslime richten, können noch folgen.

Es ist richtig, daß Imam Khomeinis Aktion der Schari'a widerspricht, insofern er einen Mann ohne Gerichtsverfahren zum Tod verurteilte und die erfolgte Rechtfertigung vom Vorwurf der Apostasie, des in diesem Falle angenommenen Deliktes, nicht gelten ließ. Wie auch immer — es sollte außerdem bemerkt werden, daß andere Muslime Khomeinis Aktion nicht verurteilten. Die Gründe für dieses Versagen können einige politische Faktoren und ein Gefühl muslimischer Solidarität gegenüber dem Westen beinhalten. Ich möchte jedoch behaupten, daß das Schari'a-Prinzip der Apostasie und die Vorstellungen von Selbsthilfe und direkter Gewalthandlung,

wie sie in der frühen muslimischen Geschichte üblich waren, bezeichnende Faktoren für die Reaktion der Muslime in diesem Fall sind.

Als Entgegnung kann vorgeschützt werden, daß das Buch für Muslime extrem beleidigend ist, weil es den Propheten Muhammad, seine Frauen und verschiedene frühe muslimische Führer diffamiert. Außerdem kann man sich unter der Voraussetzung, daß es keine absolute Meinungsfreiheit gibt, *Einschränkungen der Meinungsfreiheit zum Schutz anderer privater und öffentlicher Interessen* vorstellen. Diese Erwägungen können die Forderung rechtfertigen, ein Buch nach dem vorschriftsmäßigen, ordentlichen Gerichtsverfahren eines bestimmten Landes zu prüfen. Wenn das geschehen ist, kann die Beseitigung anstößiger Passagen — ob mit oder ohne Schadensersatzzahlung — erwogen werden. Sogar das Verbot der Verbreitung eines Buches ist vorstellbar, wenn das der einzige Weg ist, eine bedeutsame Schädigung privater oder öffentlicher Interessen zu verhüten. Aber den Tod eines Autors zu verlangen, ist selbst nach einem fairen Gerichtsverfahren eine ernstzunehmende Verletzung der Menschenrechte nicht nur des einzelnen Autors, sondern auch vieler anderer. *Allein die Existenz des Verbrechensbegriffs der Apostasie, wie ihn die Schari'a definiert, ist eine konstante Verletzung der Glaubens- und Meinungsfreiheit der Muslime und ebenso der Nicht-Muslime.*

Um die Menschenrechtsprobleme, die direkt oder indirekt mit den oben angeführten Prinzipien der Schari'a verbunden sind, zu lösen, ist eine drastische islamische *Reform* dringend erforderlich. Andernfalls werden die oberflächlichen und vorläufigen Gewinne der sogenannten Säkularisierung der muslimischen Welt wahrscheinlich verloren gehen und in der Folge schwerwiegende Menschenrechtsprobleme entstehen.

IV. Moderne Schari'a und Menschenrechte

An anderer Stelle habe ich die Probleme und zukünftigen Aussichten der islamischen Gesetzesreform erläutert⁹. Der grundlegende Punkt, der in bezug auf eine geeignete Methode der Reform betont werden muß, ist die richtige Beurteilung des Einflusses des *geschichtlichen Kontextes auf die Interpretation der Quellen des Islams*. Auf die gleiche Weise, wie die ersten Muslime den Koran

und andere Quellen in ihrem Kontext interpretierten, müssen heutige Muslime das gleiche in der gegenwärtigen Zeit tun.

Überall in der Geschichte wurde das Verständnis und die Erfüllung des Islams von den *sozialen und politischen Gegebenheiten* der muslimischen Gemeinschaften beeinflusst. Mit anderen Worten, der praktische Einfluß der Lehren des Islams war immer und ist auch weiterhin das Ergebnis des menschlichen Verständnisses seiner schriftlichen Quellen in dem je speziellen historischen Kontext. Obwohl ich als Muslim glaube, daß der Koran göttlichen Ursprungs ist, glaube ich auch, daß es keinen Weg der Erfüllung der göttlichen Texte gibt ohne die Intervention menschlicher Vermittlung sowohl im Sinne der *Interpretation wie auch der Anwendung*. Die Anerkennung dieser elementaren Tatsache in allen religiösen Traditionen einschließlich des Islams ist von entscheidender Bedeutung für eine realistische und positive Analyse der Beziehung zwischen Religion und Menschenrechten.

Die *Reformmethode*, die ich besonders vielversprechend finde, stammt von dem letzten sudanesischen muslimischen Reformler Ustadh Mahmoud Mohamed Taha¹⁰. Nach seinem Ansatz müßte der frühere Prozeß der Abrogation (*naskh*) heute umgekehrt werden, um die Verse des Korans zu erfüllen, die Religionsfreiheit und Gleichheit aller Menschen ungeachtet von Geschlecht oder Religionszugehörigkeit vorschreiben.

Ob heute diese oder eine andere Reformmethode angewendet wird — das Ziel sollte sein, alle Menschenrechte in der modernen islamischen Schari'a in Übereinstimmung mit dem, was *Prinzip der Gegenseitigkeit* genannt werden könnte, zu verankern. Die Grundvoraussetzung dieses Prinzips, das von allen großen religiösen Traditionen einschließlich des Islams vertreten wird, besagt, daß eine Person andere in der Weise behandeln sollte, wie er oder sie wünscht, von ihnen behandelt zu werden. Im muslimischen Kontext bedeutet dieses Prinzip, daß, wenn muslimische Männer für sich die Menschenrechte beanspruchen, sie dieselben Rechte auch Frauen und Nicht-Muslimen zugestehen sollten. Andernfalls wären die muslimischen Männer nicht berechtigt, die Menschenrechte für sich zu fordern.

Die Einschränkung dieses Prinzips der Gegenseitigkeit auf muslimische Männer durch die

Schari'a wurde durch den historischen Kontext, in dem die muslimischen Gemeinschaften in der Vergangenheit lebten, legitimiert. Doch solch eine Einschränkung ist in der heutigen Zeit weder moralisch zu vertreten noch politisch möglich. In der heutigen, globalen menschlichen Gemeinschaft ist die Ausdehnung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf alle Menschen von entscheidender Wichtigkeit für die bloße Existenz der Menschheit. Die Alternative wäre ein dauernder Zustand der Gegnerschaft und Feindseligkeit, der mit der Wirklichkeit der internationalen Beziehungen und der politischen und wirtschaftlichen Interdependenz der modernen Welt unvereinbar ist. Überdies würden solche Gegnerschaft und Feindseligkeit unvermeidlich zum Krieg führen, der in der totalen Vernichtung der Menschheit im Atomkrieg enden würde. In diesem Licht gesehen sind die Menschenrechte als Rechte, die jedem Menschen kraft seines Menschseins zugestanden werden, sowohl eine pragmatische Notwendigkeit als auch ein *moralischer Imperativ* geworden. Es ist daher für mich als Muslim meine Pflicht, meine eigene Tradition in einer Weise zu verstehen und zu erfüllen, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte am förderlichsten ist.

V. Schluß

In der vorhergehenden Erörterung habe ich zwischen Islam und Schari'a in dem Sinne unterschieden, daß die letztgenannte eine spezielle Interpretation des erstgenannten in einem bestimmten geschichtlichen Kontext ist. Obwohl ich glaube, daß eine moderne Interpretation des Islams eine Fassung der Schari'a bewirken kann, die fähig ist, die Menschenrechte in vollem Umfang zu wahren, und die die weitere Entwicklung dieser Rechte begleiten kann, glaube ich genauso, daß *die historische Fassung der Schari'a unfähig ist, die grundlegendsten Menschenrechte heute zu wahren*.

Meines Erachtens liegt der Fehler nicht bei der historischen Schari'a, so wie sie in ihrem Kontext erscheint. Vielmehr ist es der Irrtum jener heutigen Muslime, die darauf bestehen, archaische Vorstellungen in radikal veränderten Verhältnissen zu verwirklichen. Die frühen Muslime haben ihr Recht und ihre Verantwortung wahrgenommen, die göttlichen Quellen des Islams im Licht ihres eigenen geschichtlichen

Kontextes zu interpretieren, um ein kohärentes und praktikables System zu schaffen, das bedeutende Verbesserungen der menschlichen Rechte im Vergleich zu seinen Vorgängern und Zeitgenossen erreichte. Es ist das Recht und die Pflicht heutiger Muslime, das gleiche zu tun, um eine

moderne islamische Schari'a für den gegenwärtigen, radikal veränderten Kontext zu schaffen. Dies zu unterlassen, wäre ein äußerster Verrat an ihrem Glauben und die totale Durchkreuzung ihrer göttlichen Bestimmung.

¹ Siehe zum Beispiel die Suren 2,256; 3,64; 10,99 und 18,29 über die Religionsfreiheit, und die Suren 4,1 und 17,70 über die gleiche Würde aller Menschen ungeachtet von Glauben oder Geschlecht. Der Koran wird hier zitiert nach den Nummern der Suren und der Verse innerhalb der betreffenden Sure.

² Siehe zum Beispiel 2,282 und 4,34 in Hinblick auf die Frauen und 9,5 und 29 in Hinblick auf die Nicht-Muslime.

³ Zur Entwicklung des Konzepts der Schari'a und ihrer Gegenstände siehe Fazlur Rahman, *Islam* (University of Chicago Press 1979) 101-109.

⁴ Siehe im allgemeinen A. An-Na'im, *Toward an Islamic Reformation* (Syracuse University Press 1989), besonders Kapitel 4 und 7.

⁵ Siehe «Talak» in: H.A.R. Gibb und J.H. Kramer (Hgg.), *Shorter Encyclopedia of Islam* (1953) 564-567.

⁶ A. An-Na'im, *The Rights of Women and International Law in the Muslim Context*, in: *Whittier Law Review*, Bd. 9 (1987) 491,495.

⁷ A. An-Na'im, *Religious Minorities under Islamic Law and the Limits of Cultural Relativism*, in: *Human Rights Quarterly*, Bd. 9 (1987) 1; ders., *Religious Freedom in Egypt: Under the Shadow of the Dhimma System*, in: L. Swidler (Hg.), *Religious Liberty and Human Rights in Nations and Religions* (Ecumenical Press, Philadelphia 1986) 43.

⁸ A. An-Na'im, *The Islamic Law of Apostasy and its Modern Applicability: A Case from the Sudan*, in: *Religion*, Bd. 16 (1986) 197.

⁹ Siehe An-Na'im, *Toward an Islamic Reformation* (vgl. oben Anm. 4) Kap. 3; und ders., «Mahmud Muhammad Taha and the Crisis in Islamic Law Reform: Implications for Interreligious Relations», in: *Journal of Ecumenical Studies*, Bd. 25 (1988) 1-21.

¹⁰ Dieser Ansatz wird detailliert erläutert in Mahmoud Mohamed Taha, *al-Risala al-Thaniya min al-Islam (The Second Message of Islam)* (Omdurman, Sudan, 1967). Für eine englische Übersetzung dieses Buches siehe *The Second Message of Islam*, übersetzt von Abdullahi A. An-Na'im (Syracuse University Press 1987).

Aus dem Englischen übersetzt von Astrid Dehé

ABDULLAHI AHMED AN-NA'IM

Associate Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Khartoum, Sudan. August 1988 — Juni 1990 Inhaber des Ariel-S. Sallows-Lehrstuhls am College of Law der University of Saskatchewan, Kanada. Als Muslim glaubt er, daß alle Muslime das Recht und die Pflicht haben, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Islams zu leben. Dessenungeachtet glaubt er auch, daß manche Aspekte der historischen Formulierungen des islamischen Rechtes (der Schari'a) drastisch reformiert werden können und sollen, ehe sie heutzutage angewandt werden. Seine Auffassung bezüglich des einzuschlagenden Weges zu einer Reform des islamischen Rechtes hat er in einem soeben erschienen Buch dargelegt und mit Dokumenten begründet: *Toward an Islamic Reformation* (Syracuse University Press, Syracuse 1989). Weitere Veröffentlichungen: eine Übersetzung (mit einer von ihm verfaßten Einführung) des Werkes von Ustadh Mahmoud Mohamed Taha ins Englische: *The Second Message of Islam* (Syracuse University Press, Syracuse 1987); *Sudanese Criminal Law: The General Principles of Criminal Responsibility* (in Arabisch; Huriya Press, Omdurman 1986). Anschrift: Prof. Abdullahi Ahmed An-Na'im, Saskatchewan, Saskatoon, Saskatchewan S7N 0W0, Kanada.